

Auf Seiten der Verbraucher sind vor allem der Preisvergleich und vergleichende Warentests, allen voran die schweizerische Zeitschrift "prüf mit" des Konsumentinnenforums Schweiz und die deutsche Zeitschrift "test" der Stiftung Warentest, zu nennen. Näher kann hierauf nicht eingegangen werden.¹⁵²

Der Staat strebt den Schutz der Verbraucher vor überhöhten Preisen überwiegend nicht auf direktem Wege an - durch das Verbot des Wuchers (1) oder durch die Festsetzung von (Höchst-)Preisen (2) -, sondern auf indirektem Wege: Er sucht übertriebene Preise und schlechte Leistungen der Anbieter dadurch zu verhindern, dass er für die Erhaltung und Förderung des Wettbewerbs sorgt. Diesem Ziel dienen einmal die Bemühungen um eine verbesserte Markttransparenz durch Information der Verbraucher, das ist vor allem die Pflicht zur Preisbekanntgabe (3), zum anderen die Regeln des Kartellrechts (4).¹⁵³

6.1 Vor Inkrafttreten des EWRV

6.1.1 Das Wucherverbot

Verträge, durch die jemand den Leichtsinne, die Unerfahrenheit, Verstandesschwäche, Zwangslage oder Gemütsaufregung eines anderen dahin ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung gewähren oder versprechen lässt, deren Vermögenswert zum Werte seiner Leistung in auffallendem Missverhältnis steht (wucherische Verträge), sind nichtig (Art 4 Zins- und Wucher-Gesetz LGBl. 1921 Nr. 24).

Das Wucherverbot ist nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich sanktioniert (vgl. Art 8 Zins- und Wucher-Gesetz).

Die Effektivität des Wucherverbots ist gering. Ein Grund liegt darin, dass von vornherein nur extreme Fälle erfasst werden.¹⁵⁴

6.1.2 Die Festsetzung von (Höchst-)Preisen

Durch die Bekanntmachung vom 28. August 1979 betreffend die Neuausgabe der Anlage I zum Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24 (LGBl. 1979 Nr. 47) wurden mehrere schweizerische Bestimmungen zum Schutz von Warenpreisen und zur Preisgestaltung von verschiedenen Grundnahrungsmitteln in Liechtenstein eingeführt.

Die wichtigste Norm ist das noch heute gültige BG vom 21. Dezember 1960 über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte, das bestimmte Waren, die für den Inlandverbrauch bestimmt sind, der Preisüberwachung durch eine Preiskontrollstelle unterstellt (Art 1 und 2).

Da einige übernommene Normen in der Schweiz gegenstandslos oder aufgehoben und ersetzt worden sind, ist die Situation meines Erachtens ziemlich verworren.

Ausserdem gibt es einen Finanzbeschluss des Landtages vom 15. Dezember 1982 betreffend die Festsetzung der Preise der Milch und der Butter (LGBl. 1983 Nr. 11). Dieser stellt eine Ermächtigung der Regierung dar, die davon meines Wissens jedoch noch keinen Gebrauch gemacht hat.

¹⁵² Vgl. Von Hippel, 140.

¹⁵³ Von Hippel, 143.

¹⁵⁴ Von Hippel, 143.